



---

## **Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg**

vom 15. Dezember 2017

### **Änderungen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Änderndes Recht</b>	<b>Datum</b>	<b>Geänderte Ziffer</b>	<b>Art der Änderung</b>
1	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg	14. Dezember 2018	Ziffer 5 Satz 1	neu gefasst
2	2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg	24. April 2020	Ziffer 2 Satz 1 und 2	Fristen geändert

### **Präambel**

Ziel der Richtlinie ist die Förderung von Kirchengemeindefusionen gemäß des Konzeptes zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg als einem Beitrag zur Minimierung des Verwaltungs- und Organisationsaufwandes in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

Kleinere Kirchengemeinden sollen zu Fusionen mit benachbarten Kirchengemeinden ermutigt werden, damit handlungsfähigere Kirchengemeinden entstehen.

Durch eine finanzielle Unterstützung vom Kirchenkreis zur Finanzierung zusätzlicher Personalkosten sollen sie in die Lage versetzt werden, diesen Umstrukturierungsprozess konstruktiv zu gestalten.

## **1. Gegenstand der Förderung**

### **1.1 Förderung A**

Eine fusionierte Kirchengemeinde, erhält ab dem Jahr der Fusion eine jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 3.000 €. Diese Sonderzuweisung ist zweckgebunden für Personalkosten außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises zu verwenden.

Bei einer fusionierten Kirchengemeinde,

- die im dünn besiedelten ländlichen Bereich (< 50 Ew/qkm) liegt und mindestens 1000 Gemeindeglieder hat,
- die im dichter besiedelten ländlichen Bereich (> 50 Ew/qkm) liegt und mindestens 1200 Gemeindeglieder hat,
- die im Mittelzentrum liegt und mindestens 1300 Gemeindeglieder hat und
- die im Oberzentrum liegt und mindestens 1400 Gemeindeglieder hat,

erhöht sich der jährliche Betrag dieser Sonderzuweisung des Kirchenkreises auf 15.000 €. Für die Strukturzonenzuordnung und die Gemeindegliederzahlen sind die Werte der Anlage zu den Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden vom 19. November 2016 maßgeblich. Für fusionierende Kirchengemeinden aus unterschiedlichen Strukturzonen, ist ein arithmetischer Mittelwert bei der Mindestzahl der Gemeindeglieder zu ermitteln.

## **1.2 Förderung B**

Entsteht durch eine Fusion eine Kirchengemeinde, die zusammen mit den dazugehörigen örtlichen Kirchen mehr als 5 Kirchegebäude (keine Kapellen) oder mehr als 5 Friedhöfe hat, erhält diese Kirchengemeinde ab dem Jahr der Fusion eine weitere jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 1.000 € je weiterer Kirche oder Friedhof, maximal jedoch 15.000 €. Die Fördersumme ist an die Objektzahlen zum Fusionsdatum gebunden und wird über den gesamten Förderzeitraum, auch bei einer Änderung der Objektzahlen, nicht angepasst.

Die Sonderzuweisung ist zweckgebunden für Personalkosten außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises zu verwenden.

## **1.3 Förderung C**

Für Gemeindeberatungen im Fusionsprozess erstattet der Kirchenkreis den Kirchengemeinden einen Kostenanteil, sofern die Beratung über den Gemeindedienst im Zentrum Kirchlicher Dienste vermittelt wurde und ein Eigenbeitrag von 300 Euro nachgewiesen wird. Die Förderung beträgt höchstens 3000 € je Fusion und ist nach erfolgter Rechnungslegung über den Gemeindedienst bei der Kirchenkreisverwaltung abzurufen.

## **2. Fördervoraussetzung**

Die beteiligten Kirchengemeinderäte müssen bis zum 30. Juni 2021 entsprechende Fusionsbeschlüsse gefasst haben. Die Fusion muss spätestens bis zum 1. Januar 2022 vollzogen sein.

Kirchengemeinden, die seit der Bildung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg im Mai 2012 durch eine Fusion mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, und die genannten Bedingungen erfüllen, sind ebenfalls förderfähig.

Ist an einer Fusion eine Kirchengemeinde beteiligt, die schon eine Förderung nach dieser Richtlinie erhält, vermindert sich der Förderanspruch um die bereits ausgezahlten Förderbeträge. Die Laufzeit der Förderung wird entsprechend gekürzt.

### **3. Förderzeitraum**

Bei seit Mai 2012 fusionierten Kirchengemeinden beginnt die Förderung mit dem Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie. Bei noch zu vollziehenden Fusionen beginnt die Förderung mit dem Jahr der Fusion.

Die Förderung wird für 6 Jahre gewährt, soweit eine Verwendung für Personalkosten nachgewiesen werden kann.

Nicht in Anspruch genommene Förderbeträge werden zweckbestimmt in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

### **4. Beantragung**

Der Förderantrag für die Förderungen A und B ist durch den Kirchengemeinderat der fusionierten Kirchengemeinde über die Kirchenkreisverwaltung an den Kirchenkreisrat zu richten. Dem Antrag ist ein Konzept zur Verwendung der Fördermittel mit der beabsichtigten Stellenplanänderung der Kirchengemeinde beizufügen. Die Kirchenkreisverwaltung prüft die Strukturzonenzuordnung sowie die Zahlen der Gemeindeglieder, Kirchengebäude und Friedhöfe. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Die finanzielle Förderung der Gemeindeberatung ist beim Gemeindedienst im Zentrum kirchlicher Dienste zu beantragen.

### **5. Auszahlung**

Die Auszahlung der Fördermittel A und B erfolgt in jährlichen Raten an die Kirchengemeinden, die die zweckentsprechende Verwendung für Personalkosten außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises sicherzustellen haben.

Die Förderung C wird auf Antrag direkt an die Kirchengemeinde ausgezahlt.

Vor Auszahlung der sechsten Jahresrate ist dem Kirchenkreisrat ein Kurzbericht über den Verlauf der Fusion vorzulegen.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.